

Lebensmittel: neue EU-Regeln

ALLERGENKENNZEICHNUNG: Was durch die EU-Verordnung auf Südtirols Wirtschaft zukommt

Unternehmen im Lebensmittelbereich müssen seit 13. Dezember 2014 die EU-Verordnung zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über Lebensmittel anwenden. Über die genauen Bestimmungen und ihre Einhaltung herrscht vielfach noch Unsicherheit, auch weil von Seiten des Staates weder Durchführungsbestimmungen noch Sanktionen beschlossen worden sind.

Bekannt wurde die EU-Verordnung zur Information der Verbraucher und Verbraucherinnen vor allem wegen der Pflicht zum Hervorheben der Zutaten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen. Diese Hervorhebung muss auf der Etikette oder dem Verkaufsschild im Schriftbild erfolgen: Die Angaben zu den Allergenen sind in einer anderen Schriftart, einem anderen Schriftsatz bzw. Schriftstil oder mit einer anderen Hintergrundfarbe zu gestalten. Dabei müssen sich die Angaben lediglich in einem der aufgezählten Kriterien unterscheiden.

„Enthält Spuren von...“

Nur für den Fall, dass das Produkt von der Angabe der Zutatenliste ausgenommen ist, müssen die wissentlich verwendeten Allergene über zusätzliche Angaben wie „Contiene: LATTE“ ausgewiesen werden. Die EU-Verordnung äußert sich nicht zu Kreuzkontaminationen. Unternehmer und Unternehmerinnen geben diese oft mit der Formulierung „Enthält Spuren von...“ an.

Die Allergen Kennzeichnung betrifft alle Unternehmen, darunter auch Gastronomiebetriebe und Online-Vermarkter, die Lebensmittel an Endverbraucher und Endverbraucherinnen abgeben. Auch die Lieferanten müssen gewährleisten, dass die



Neue Regeln bei der Etikettierung von Lebensmitteln.

Shutterstock

für die Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmten Informationen zumindest auf den Handelspapieren aufscheinen. Bestimmte Angaben müssen die Lebensmittel auch beim Transport begleiten.

Vorverpackte Lebensmittel

Die bislang in Italien bestehende Pflicht zur Angabe des Herstellungsbetriebes „Prodotto nello stabilimento di Bolzano“ gehört mit Übertragung der Zu-

ständigkeiten an die EU der Geschichte an. Das Gesundheitsministerium hat allerdings bereits angekündigt, die Auflage für Unternehmen mit Sitz in Italien wieder einführen zu wollen.

Sanktionen für die Übertretung der Informationspflicht gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern wurden nicht beschlossen, weshalb nun selbst die Kontrollorgane ratlos sind. Die Bestimmungen zum Gesundheits- und Wettbewerbschutz, die stark mit den Etiket-

tierungsanforderungen verzahnt sind, bleiben bestehen.

Nicht vorverpackte Lebensmittel

Die Mitgliedsstaaten können Vorschriften erlassen, um festzulegen, auf welche Weise die Allergene bei Lebensmitteln anzuführen sind, welche lose angeboten, unmittelbar am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren zeitnahen Verkauf verpackt werden. Solange es diesbezüglich keine neuen Vorschriften gibt, kommen die bereits bekannten Einheitstabellen auch weiterhin zur Anwendung.

Das Internetportal der Handelskammer bietet einen detaillierten Überblick zu den geltenden rechtlichen Auflagen unter www.handelskammer.bz.it >> Marktregelung >> Etikettierung von Lebensmitteln.

Informationen:

Service für Produktsicherheit der Handelskammer Bozen
Tel. 0471 945 698
produktsicherheit@handelskammer.bz.it
© Alle Rechte vorbehalten

DREI FRAGEN AN...

Lukas Pichler

Herr Pichler, für wen ist die neue EU-Verordnung wichtig?

Lukas Pichler: Die Verordnung nimmt alle Wirtschaftstreibenden in die Pflicht, die Lebensmittel an Verbraucherinnen und Verbraucher abgeben. Somit sind neben den Herstellern auch Restaurants, Kantinen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen und deren Lieferanten betroffen.

Welche wesentlichen Änderungen sind auf Lebensmitteletiketten und Schildern vorzunehmen?

Pichler: Zutaten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, sind im Zutatenverzeichnis hervorzuheben. Bei Pflichtangaben auf Ver-



packungen gilt die Mindestgröße der Kleinbuchstaben von 1,2 Millimeter, ausgehend vom „x“ der gewählten Schrift. Die ab 13. Dezember 2014 freiwillig mit einer Nährwertdeklaration versehenen Etiketten müssen nach dem neuen Layout gestaltet werden. 2016 wird diese für vorverpackte Produkte verpflichtend.

Welche Unterstützung gibt die Handelskammer?

Pichler: In einem ersten Schritt

können Produktverantwortliche ihre Rezepte bei der Online-Plattform www.foodlabelcheck.eu eingeben, um einen zweisprachigen Etikettenentwurf zu generieren. In einem zweiten Schritt sollte der Entwurf mit einer Expertin oder einem Experten besprochen werden, um die Einhaltung produktspezifischer Auflagen abzuklären. Die Handelskammer stellt zu diesem Zweck neben der Beratung durch den Service für Produktsicherheit auch eine Newsletter zur Verfügung, die über anstehende Gesetzesnovellen informiert.

* Lukas Pichler ist Verantwortlicher des Service für Produktsicherheit der Handelskammer Bozen.

© Alle Rechte vorbehalten



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN
www.handelskammer.bz.it

Partner der Wirtschaft